



Folgepflichten bei der Errichtung von Telekommunikationslinien

Leitfaden für die Verwaltungspraxis

Fassung 01/2023



Niedersachsen

Inhalt

1.)	Einführung	4
1.1	Gegenstand und Zweck des Leitfadens.....	4
1.2	Das Gleichgewicht im Wegerecht des Telekommunikationsgesetzes.....	4
1.3	Begriff der Telekommunikationslinie	4
2.)	Wiederherstellung	5
2.1	Pflicht zur gleichwertigen Wiederherstellung des Straßengrundstücks	5
2.2	Muster 1.1: Wiederherstellung – Anhörung	7
2.3	Erläuterungen zu Muster 1.1: Wiederherstellung – Anhörung.....	8
2.4	Muster 1.2: Wiederherstellung – Bescheid	9
2.5	Erläuterungen zu Muster 1.2: Wiederherstellung – Bescheid	10
3.)	Mehrkosten.....	11
3.1	Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten	11
3.2	Muster 2.1: Mehrkostenerstattung – Anhörung.....	13
3.3	Erläuterungen Muster 2.1 Mehrkostenerstattung – Anhörung.....	14
3.4	Muster 2.1: Mehrkostenerstattung – Bescheid.....	15
3.5	Erläuterungen zu Muster 2.1: Mehrkostenerstattung – Bescheid.....	16
4.)	Änderung oder Beseitigung	17
4.1	Anspruch auf Änderung oder Beseitigung der Telekommunikationslinie.....	17
4.2	Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Anhörung	19
4.3	Erläuterungen zu Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Anhörung	20
4.4	Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Bescheid	21
4.5	Erläuterungen zu Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Bescheid	22
5.)	Verjährung	23
5.1	Verjährung nur bei rechtzeitiger Einrede durch Wegenutzungsberechtigten.....	23
5.2	Fristen im Vergleich zum Bauvertragsrecht	23
5.3	Verjährungsbeginn der einzelnen Ansprüche	23
6.)	Anhang	25
6.1	Muster 1.1: Wiederherstellung - Anhörung	25
6.2	Muster 1.2: Wiederherstellung - Bescheid	27
6.3	Muster 2.1: Mehrkosten – Anhörung	30
6.4	Muster 2.2: Mehrkosten - Bescheid	32
6.5	Muster 3.1: Änderung/Beseitigung – Anhörung	34
6.6	Muster 3.2: Änderung/Beseitigung – Bescheid	36

1.) Einführung

1.1 Gegenstand und Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden stellt dar, welche Folgepflichten den Wegenutzungsberechtigten nach der Errichtung von Folgepflichten nach den §§ 129, 130 TKG treffen und wie Wegebaulastträger diese durchsetzen können. Ziel ist es, Straßenbauverwaltungen eine zweckmäßige und rechtssichere Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Der Leitfaden richtet sich vorrangig an kommunale Verwaltungen in Niedersachsen. Bei einer Verwendung durch andere Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere bei Verwendung außerhalb Niedersachsens können Anpassungen an die dafür geltende Rechtslage geboten sein. Die Pflichten nach dem TKG sind nicht landesspezifisch, insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung ist jedoch an die Rechtslage in Niedersachsen angepasst.

Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Prüfung im Einzelfall. Die Breite der denkbaren Sachverhalte ist zu groß, als dass ein praxistauglicher Leitfaden sie abdecken könnte. Leitfaden und Muster sind auf eine zügige, praxistaugliche Verwaltungspraxis ausgerichtet, weswegen insbesondere die Darstellung der teilweise komplexen oder unklaren Rechtslage an einigen Stellen vereinfacht wurde.

Bei Streitigkeiten ist daher die Hinzuziehung des Rechtsamts des Straßenbaulastträgers geboten, um Einwände und Rechtslage kritisch prüfen und über die weitere Vorgehensweise entscheiden zu können.

1.2 Das Gleichgewicht im Wegerecht des Telekommunikationsgesetzes

Das TKG legt dem Wegebaulastträgerin § 127 TKG eine sehr weitgehende Verpflichtung auf, die Errichtung von Telekommunikationslinien in seinen Straßen zu dulden.

Der Wegenutzungsberechtigte ist im Gegenzug aber auch verpflichtet, alle Mehrkosten und Schäden aus Verlegung und Vorhandensein der Leitung zu tragen. Nur durch diese sehr weitgehende Folgepflichten ist die Norm überhaupt verfassungsgemäß (s. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25.07.2000, 8 B 99.3497 m. w. N.).

Bei der Prüfung von Anträgen auf die Zustimmung zur Errichtung von Telekommunikationsleitungen nach § 127 TKG sollte daher bedacht werden: Auch falls die beabsichtigte Baumaßnahme sich später störend auswirken sollte, steht der Wegebaulastträger nicht etwa rechtlos dar.

Vielmehr kann er allen ersichtlichen, praktisch relevanten Nachteile dem Wegenutzungsberechtigten auferlegen. Dazu ist keine gerichtliche Durchsetzung erforderlich: Der Wegebaulastträger kann die Durchsetzung einseitig per Bescheid anordnen.

Das gilt insbesondere für den Einsatz alternativer Verlegetechniken. Die DIN 18220 beschränkt den Einsatz auf Verfahren, für die ausreichende Langzeiterfahrungen bestehen. Trotzdem können neue, bisher nicht bekannte Risiken auftreten – wie bei jeder neuen Technik. Durch die sehr weitgehenden Folgepflichten des Wegenutzungsberechtigten ist diese Frage jedoch von nicht sehr hoher Relevanz, da etwaige Schäden und Nachteile in aller Regel der Wegenutzungsberechtigte zu tragen hat.

1.3 Begriff der Telekommunikationslinie

Der Leitfaden verwendet die Begriffe des TKG. Eine „Telekommunikationslinie“ im Sinne des § 3 Nr. 64 TKG ist dabei eine „unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“. Der Begriff beschränkt sich daher nicht auf Leitungen, sondern umfasst auch Schaltkästen, Masten und ähnliche Einrichtungen.

2.) Wiederherstellung

2.1 Pflicht zur gleichwertigen Wiederherstellung des Straßengrundstücks

Nach Errichtung einer Telekommunikationslinie hat der Wegenutzungsberechtigte den Verkehrsweg nach § 129 Abs. 3 S. 1 TKG vollständig wieder Instand zu setzen.

Instandsetzung meint dabei die Wiederherstellung des Verkehrsweges nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand (s. Reichert in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 71 TKG, Rn. 7; Stelkens, TKG-Wegerecht, 2010, § 71 TKG, Rn. 49 ff.).

Die **Gleichwertigkeit** ist anhand objektiver Kriterien zu messen, bei einer Asphaltfläche beispielsweise Griffigkeit, Ebenheit und Dauerhaftigkeit.

- Griffigkeit und Ebenheit haben mindestens den Werten vor dem Eingriff zu entsprechen.
- Auch die Dauerhaftigkeit hat grundsätzlich gleichwertig zu sein. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Wegenutzungsberechtigte Mehrkosten bei der späteren Unterhaltung nach § 129 Abs. 2 TKG ohnehin zu tragen hat (s. Abschnitt 3.: Erstattung von Mehrkosten). Daher ist hier kein zu strenger Maßstab anzulegen.

Ein gleichwertiger Zustand liegt regelmäßig vor, wenn der Weg nach **den anerkannten Regeln der Technik** wiederhergestellt wurde.

Das hat jedoch nur Indizwirkung: Falls objektive Kriterien wie Griffigkeit oder Ebenheit nicht wieder erreicht wurden, obwohl die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden, fällt dies in die Risikosphäre des Wegenutzungsberechtigten. Ihn trifft hier eine Erfolgspflicht, keine Pflicht zum bloßen redlichen Bemühen.

Das **Vorhandensein der Telekommunikationslinie** berührt die Gleichwertigkeit ohne weiteres nicht. Zwar kann sie spätere Arbeiten stören oder sogar unmöglich machen. Dafür jedoch bestehen gesonderte Folgepflichten nach §§ 129 Abs. 2, 130 Abs. 1 TKG, die in Abschnitten 3 und 4 erläutert werden.

Rein **optische Beeinträchtigungen** sind regelmäßig hinzunehmen (vgl. Reichert a. a. O.; etwas schärfer Stelkens a. a. O., Rn. 53). Das gilt nicht, wenn beispielsweise

- das neue Erscheinungsbild die Funktion des Weges beeinträchtigt, bspw. weil eine Scheinmarkierung entsteht,
- der Weg optisch gezielt besonders ansprechend gestaltet wurde, bspw. eine gemusterte Pflasterung in einer Fußgängerzone, oder
- rechtliche Gründe eine besondere Gestaltung erfordern, bspw. die Erhaltung eines Kopfsteinpflasters in einem denkmalgeschützten Ensemble.

Eine praxistaugliche Faustformel (nach Stelkens a. a. O.) lautet wie folgt: Wie hätte der Wegebausträger die Wiederherstellung optisch gestaltet, wenn er die Kosten selbst zu tragen hätte? Wenn er Geld investiert hätte, um bestimmte Beeinträchtigungen zu vermeiden, dann hat er diese auch von Seiten des Wegenutzungsberechtigten nicht hinzunehmen.

Adressat der Verpflichtung ist der Wegenutzungsberechtigte, nicht das ausführende Bauunternehmen. Der Bescheid ist daher auch dem Wegenutzungsberechtigten zu übersenden.

Das gilt auch, wenn der Wegenutzungsberechtigten einen Dritten bevollmächtigt hat, für ihn Anträge nach § 127 TKG zu stellen. Denn dies schließt nicht unbedingt eine Bevollmächtigung zur Annahme von Bescheiden ein. Da keine Verpflichtung besteht, mit Bevollmächtigten zu kommunizieren, ist daher in aller Regel der Wegenutzungsberechtigte direkt anzuschreiben.

Der Anspruch entsteht **unabhängig von Verschulden**, Erkennbarkeit der Schäden oder der Erklärung eines Mangelvorbehalts nach der Ausführung.

Die Verpflichtung des Wegenutzungsberechtigten zur Wiederherstellung des Straßengrundstücks kann seit dem 01.12.2021 nach § 129 Abs. 4 TKG **per Bescheid** durchgesetzt werden. Dies gilt auch für Baumaßnahmen, die vor dem 01.12.2021 abgeschlossen wurden.

Vor Erlass eines Bescheides ist der Wegenutzungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG regelmäßig **anzuhören**.

Adressat der Anhörung sowie des späteren Bescheides ist der Wegenutzungsberechtigte, d. h. regelmäßig das Telekommunikationsunternehmen.

Es ist regelmäßig davon abzuraten, Anhörung oder Bescheid an durch den Wegenutzungsberechtigten beauftragte Ingenieurbüros, Bauunternehmer oder andere Dritte zu richten.

Diese können bevollmächtigt sein, sich im Rahmen einer Anhörung zu äußern oder Bescheide zu empfangen. Das hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls und der jeweiligen Bevollmächtigung ab, die dem Wegebausträger nicht immer vollständig bekannt ist.

Sicherster und einfachster Weg ist daher, die Anhörung – wie den späteren Bescheid – an den Wegenutzungsberechtigten zu adressieren.

Eine formelle Anhörung kann entbehrlich sein, wenn dem Wegenutzungsberechtigten bereits anderweitig Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Sachverhalt und die Möglichkeit einer Bescheidung zu äußern.

Dabei ist jedoch die o. g. Vollmachtsproblematik zu beachten: Wurde bisher nur mit Auftragnehmern des Wegenutzungsberechtigten kommuniziert, ist eine Adressierung an den Wegenutzungsberechtigten selbst zu empfehlen.

Exkurs: Instandsetzung durch den Straßenbaulastträger

Der Wegebausträger kann die Wiederherstellung nach § 129 Abs. 3 TKG auch an sich ziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat dann der Wegenutzungsberechtigte zu tragen. Davon wird hier grundsätzlich abgeraten. Durch die Selbstvornahme übernimmt der Wegebausträger Aufwand und Risiken, die sonst den Wegenutzungsberechtigten treffen würden:

- Die Leistung muss regelmäßig vergeben, beaufsichtigt und abgerechnet werden. Den dadurch entstehenden Aufwand wird der Wegebausträger regelmäßig nicht vollständig dem Wegenutzungsberechtigten auferlegen können.
- Der Wegebausträger übernimmt Rechtsrisiken: Gelingt eine gleichwertige Wiederherstellung nicht, muss der Wegebausträger ermitteln, ob dafür er selbst, sein Auftragnehmer oder der Wegenutzungsberechtigte verantwortlich ist.
- Kommt es erst später zu Schäden, verschärft sich diese Frage noch: Gewährleistungsansprüche gegen einen Auftragnehmer können zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt sein, gegenüber dem Wegenutzungsberechtigten aber noch durchsetzbar sein. Dieser wird sich einer Inanspruchnahme in dieser Konstellation aber durch Verweis auf den Auftragnehmer des Straßenbaulastträgers zu entziehen versuchen, was oft nur schwer zu widerlegen sein dürfte.

Eine Vornahme durch den Wegebausträger kann im Einzelfall zweckmäßig sein, insbesondere bei komplexen Gewährleistungskonstellationen oder bei auf Tatsachen basierenden Zweifeln an der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Wegenutzungsberechtigten bzw. dessen Auftragnehmer.

Falls eine Selbstvornahme beabsichtigt ist, sollte dies dem Wegenutzungsberechtigten so früh wie möglich angekündigt werden, vorzugsweise bereits im Zustimmungsverfahren. Nur so lässt sich vermeiden, dass er die Wiederherstellung bereits selbst beauftragt und die Selbstvornahme dadurch möglicherweise sogar verhindert.

Die Selbstvornahme wird in diesem Leitfaden als Lösung für besondere Einzelfälle betrachtet und ist daher nicht Gegenstand der weiteren Betrachtung.

2.2 Muster 1.1: Wiederherstellung – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit höre ich für den oben genannten Wegebausträger (im Folgenden: Straßenbaubehörde) an zur

Wiederherstellung eines Straßengrundstücks.

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der Straßenbaubehörde für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☒ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegende Zustimmung.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.
- ☐

2. Schäden und Wiederherstellung

An der Straße sind die folgenden Schäden aufgetreten:

Pflaster auf Gehweg nicht wieder eingebaut, sondern Verfüllung mit Asphalt
Kante im asphaltierten Radweg von bis zu 1,6 cm
Abfall aus Baustelle im Straßenbegleitgrün zurückgeblieben

Diese Schäden sind nach dem Ergebnis der Prüfung der Straßenbaubehörde auf die Errichtung der unter 1. bezeichneten Telekommunikationslinie zurückzuführen. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Fotodokumentation von Bestandsaufnahme vor Ausführung
Anliegende Meldung durch Verkehrsteilnehmer vom 05.01.2023
Anliegende Fotos vom 07.01.2023

3. Wiederherstellung

Der Verkehrsweg ist nach Beendigung der Arbeiten nach § 129 Abs. 3 S. 1 TKG vollständig wieder Instand zu setzen. Instandsetzung meint dabei die Wiederherstellung des Verkehrsweges nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand (s. Reichert in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 71 TKG, Rn. 7 m. w. N.). Das ist hier nicht erfolgt.

Die Straßenbaubehörde erwägt daher den Erlass eines entsprechenden Bescheides nach § 129 Abs. 4 TKG. Vor Erlass des Bescheides gebe ich jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.02.2023.

Ich rege außerdem an, die Beseitigung der oben genannten Schäden auf freiwilliger Basis auszuführen und dies innerhalb der oben genannten Frist mitzuteilen. Dies würde den Erlass eines diesbezüglichen Bescheids voraussichtlich entbehrlich machen.

Für Rückfragen oder zur Erläuterung stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Röver

2.3 Erläuterungen zu Muster 1.1: Wiederherstellung – Anhörung

Die Anhörung kann **per E-Mail** übersendet werden.

Die hergestellte Telekommunikationslinie ist konkret zu benennen. Das kann beispielsweise durch Beifügung des Antrags oder der erteilten Zustimmung erfolgen.

Dabei sollte geprüft werden, dass die Anhörung **an den darin genannten Wegenutzungsberechtigten** adressiert wird (Bezeichnung, Rechtsform, Adresse).

Die **Schäden** sind nachvollziehbar zu benennen und bspw. durch Fotos so gut wie möglich zu konkretisieren.

Gut:	„Offene Naht bei Station 123,45 (s. anliegendes Foto)“
Schlecht:	„Oberfläche nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt“

Konkrete Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Es ist in der Regel ausreichend, den Schaden zu benennen und eine Wiederherstellung nach den anerkannten Regeln der Technik zu fordern.

Die Wahl der Mittel zur Beseitigung des Schadens liegt in der Freiheit und Verantwortung des Wegenutzungsberechtigten.

Die Anordnung konkreter Maßnahmen kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Wegenutzungsberechtigte bzw. sein Auftragnehmer eine Art der Schadensbeseitigung angekündigt hat, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die Leistungen sind dann ausreichend konkret zu beschreiben ähnlich eines Leistungsverzeichnisses eines Bauvertrages. Da der Wegebausträger dadurch eine gewisse Mitverantwortung für die Ausführung übernimmt, ist von diesem Ansatz nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Die **Kausalität** zwischen Errichtung der Telekommunikationslinie und der benannten Schäden

Die Beseitigung von Schäden kann nur verlangt werden, wenn diese auch durch den Wegenutzungsberechtigten verursacht wurden.

Die Gründe, die die Straßenbaubehörde zu diesem Schluss bringen, sind in der Begründung zu benennen. Der Wegebausträger darf die Kausalität nicht ohne ausreichende Gründe annehmen. Es ist jedoch auch kein übertriebener Maßstab anzusetzen.

Die Kausalität wird in vielen Fällen unproblematisch sein, beispielsweise bei einer von Anfang an nicht ordnungsgemäß hergestellten Naht.

Ist die Kausalität nicht offensichtlich, ist der Sachverhalt **auf Basis der eigenen Fachkunde und Lebenserfahrung zu beurteilen**. Ist beispielsweise genau und allein im Bereich der Leitungsverlegung nach dem ersten Regen der Boden eingesackt, drängt sich ein Zusammenhang mit der Leitungsverlegung auf, verursacht wahrscheinlich durch nicht ordnungsgemäße Verdichtung.

Es ist regelmäßig **kein ausführliches ingenieurtechnisches Gutachten** erforderlich. Ein Gutachten wäre im Fall einer gerichtlichen Überprüfung durch das Gericht einzuholen. Für die außergerichtliche Beurteilung ist die Bewertung durch eigenes fachkundiges Personal ausreichend.

In Zweifelsfällen kann mit dem Wegenutzungsberechtigten die Einholung eines Schiedsgutachtens vereinbart werden.

Zu beachten ist hier, dass die Pflicht zur Wiederherstellung **nicht verschuldensabhängig** ist. Auch falls im vorgenannten Fall der Boden nach Bauakte zwar ordnungsgemäß verdichtet wurde, aber trotzdem zusammensackt, ist die Leitungsverlegung für das Versacken kausal und besteht ein Anspruch auf Wiederherstellung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich für den oben genannten Wegebauastträger (im Folgenden: **Straßenbaubehörde**) folgenden

Bescheid zur Wiederherstellung eines Straßengrundstücks

1. Benennung der Telekommunikationslinie

[...]

2. Angeordnete Maßnahme(n)

2.1 Schäden und Schadensbeseitigung

Durch die Errichtung der Telekommunikationslinie sind die folgenden Schäden an der Straße entstanden:

Pflaster auf Gehweg nicht wieder eingebaut, sondern Verfüllung mit Asphalt
Kante im asphaltierten Radweg von bis zu 1,6 cm
Abfall aus Baustelle im Straßenbegleitgrün zurückgeblieben

Hiermit wird angeordnet, diese Schäden nach den anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen. Der Verkehrsweg ist nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Schäden sind unverzüglich zu beseitigen, spätestens bis zum 07.03.2023.

☐ Es werden die folgenden konkreten Maßnahmen angeordnet:

.....

2.2 Durchsetzung

☐ Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

☐ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung einer Ersatzvornahme an.

☐ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung eines Zwangsgeldes an in Höhe von €.

3. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen.

4. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten der oben genannten Arbeiten zu tragen. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

5. Begründung

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben beim

☒ Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Röver

2.5 Erläuterungen zu Muster 1.2: Wiederherstellung – Bescheid

Wird das Straßengrundstück nach der Anhörung nicht freiwillig wiederhergestellt, ist zu prüfen, ob der Wegenutzungsberechtigte **überzeugende Gründe gegen den Erlass eines Bescheids** vorgebracht hat. Keine überzeugenden Gründe sind regelmäßig:

- Verweis auf den Auftragnehmer oder andere Dritte: Der Wegenutzungsberechtigte ist selbst einstandspflichtig;
- Fehlende Baukapazitäten: Der Wegenutzungsberechtigte hat neue Maßnahmen aufzuschieben und muss die erforderlichen Kapazitäten vorhalten;
- Pauschale Zweifel an der Verursachung; Der Wegebaulastträger trägt zwar im Streitfall die Beweislast, verfügt aber regelmäßig über die erforderliche Sachkunde, die Verursachung zutreffend einzuschätzen.

Der Bescheid muss **in Schriftform** (d. h. per Brief oder Fax) übersendet werden (§§ 129 Abs. 4 TKG, 70 Abs. 1 S. 1 NPOG).

Es empfiehlt sich, eine konkrete **Ausführungsfrist** festzulegen. Wenn die Ausführung nicht dringend ist, ist eine großzügige Frist geboten, beispielsweise sechs Monate. Auch bei Dringlichkeit ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Wegenutzungsberechtigte die Leistung planen und möglicherweise neu beauftragen muss.

Die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** bewirkt, dass der Wegenutzungsberechtigte den Bescheid zu befolgen hat, sogar wenn er diesen vor Gericht angreift. Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt (§ 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwGO).

Das ist eine sehr scharfe Maßnahme, da sie die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes erheblich einschränkt. Sie ist daher mit Zurückhaltung anzuwenden.

Die sofortige Vollziehung ist nur anzuordnen, wenn eine gegenwärtige Gefahr besteht, beispielsweise wenn

- der Schaden eine erhebliche Unfallgefahr auslöst, bspw. weil die Griffigkeit der Straße stark reduziert ist, oder
- zwar keine direkte Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs besteht, aber das Straßengrundstück erheblichen Schaden zu nehmen droht, bspw. durch nicht verfüllte Baugruben.

Die Anordnung einer sofortigen Vollziehung ist aufgrund des eingeschränkten Rechtsschutzes zurückhaltend zu handhaben, wenn die Verursachung sehr zweifelhaft ist.

Die **Androhung von Zwangsmitteln** ist nur in Ausnahmefällen geboten. Zwangsmittel können jederzeit nachträglich angedroht werden. Die Androhung im Bescheid ist daher nur dann geboten, wenn bereits absehbar ist, dass die Androhung erforderlich ist, beispielsweise weil der Wegenutzungsberechtigte bereits angekündigt hat, seine Pflichten nicht erfüllen zu wollen.

Ersatzvornahme ist nur dann anzuordnen, wenn die Behebung der Schäden durch einen Dritten möglich und zweckmäßig ist.

Zwangsgeld hingegen dient dazu, den Wegebaulastträger dazu zu zwingen, die Schäden selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Die Wahl der Zwangsmittel steht im Ermessen des regionalen Geschäftsbereichs. Die Vorlage unterstellt, dass regelmäßig Ersatzvornahme angedroht wird, wenn die Schadensbeseitigung durch einen Dritten erfolgen kann.

Der Bescheid ist mit einer nachvollziehbaren **Begründung** zu versehen. Das gilt insbesondere für die Verursachung. Das Muster enthält Mustertexte für die Begründung. Darüber hinaus müssen lediglich Stichpunkte angeführt werden, wie im Muster zur Anhörung dargestellt. Auf etwaige Einwände aus der Anhörung ist einzugehen, wenn sie nicht offensichtlich irrelevant sind.

Das TKG enthält keine Ermächtigung zur **Erhebung von Gebühren** auf Verwaltungsakte dieser Art.

3.) Mehrkosten

3.1 Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten

Entstehen durch das Vorhandensein der Telekommunikationslinie Mehrkosten bei der Unterhaltung, hat der Wegenutzungsberechtigte diese dem Wegebaustraßenträger nach § 129 Abs. 2 TKG zu erstatten.

Der Begriff der **Unterhaltung** ist gesetzlich im TKG nicht definiert. Erfasst ist jedenfalls die betriebliche und bauliche Unterhaltung, also beispielsweise Grün- und Gehölzpflege, der Austausch eines Verkehrszeichens oder eine Deckenarbeiten.

Fraglich erscheint, ob die Errichtung zusätzlicher Straßenausstattung als Unterhaltung im Sinne des § 129 Abs. 2 TKG zu zählen ist, insbesondere das erstmalige Setzen passiver Schutzeinrichtungen. Eine weite Auslegung erscheint geboten, da sonst offensichtlich nicht gewollte Lücken im Anspruchssystem entstünden.

Eine **Erschwerung** liegt vor, wenn die Kosten für die durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten höher ausfallen, als sie ohne die Telekommunikationslinie ausgefallen wären. Zu ersetzen ist dann die Differenz (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 43 f.).

Das bloße Vorhandensein einer Telekommunikationsleitung ist für sich keine Erschwerung der Unterhaltung. Hinzukommen müssen vielmehr Maßnahmen, die gerade wegen der Telekommunikationsleitung Kosten verursachen, die über den Regelfall hinausgehen (Reichert a. a. O., § 71 Rn. 3).

Auch dieser Anspruch entsteht **unabhängig von Verschulden**. Das TKG legt dem Wegebaustraßenträger in § 127 TKG eine sehr weitgehende Verpflichtung auf, die Errichtung von Telekommunikationslinien in seinen Straßen zu dulden. Der Wegenutzungsberechtigte ist im Gegenzug aber auch verpflichtet, alle Mehrkosten und Schäden aus Verlegung und Vorhandensein der Leitung zu tragen.

Nicht relevant ist auch, ob bei Errichtung der Telekommunikationslinie die anerkannten Regeln der Technik, Nebenbestimmungen des Bescheids oder anderweitige Pflichten verletzt wurden. Der Anspruch besteht auch für rechtmäßig und ordnungsgemäß hergestellte Leitung.

Der Anspruch auf Mehrkostenerstattung kann **parallel zu einem Anspruch auf Änderung** der Telekommunikationsleitung nach § 130 Abs. 1 TKG auftreten, der in Abschnitt 4 näher erläutert wird. Der Wegebaustraßenträger kann zwischen beiden Ansprüchen wählen und

- die Leitung so bestehen lassen, aber die Mehrkosten fordern, oder
- die Leitung ändern lassen, und so die Mehrkosten vermeiden.

Es ist zu empfehlen, die gesamtwirtschaftlich günstigste Lösung zu wählen. Der Wegebaustraßenträger ist bei dieser Entscheidung zwar nicht zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 44). Unnötige Mehrkosten sollte er sehenden Auges jedoch auch nicht verursachen; es ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

Erstattungsfähig sind daher die Mehrkosten in den folgenden Beispielen:

- Ein Wegenutzungsberechtigter errichtet eine oberirdische Telekommunikationslinie an Holzmasten im Seitenraum einer Straße.
Bei der Durchführung eines notwendigen Rasenschnitts müssen die Masten aufwändig umfahren werden, wodurch die Leistung im betroffenen Abschnitt teurer wird. Der Preisunterschied zum Rasenschnitt auf freier Fläche ist zu erstatten.
- Eine Telekommunikationslinie wurde unterirdisch verlegt. Ein Verkehrsschild muss erneuert werden. Um Leitungsschäden zu vermeiden, ist eine Handschachtung erforderlich. Die Mehrkosten gegenüber maschinellen Arbeiten sind zu erstatten.
- Eine Telekommunikationslinie wurde per Fräsverfahren im Asphalt der Fahrbahn verlegt. Trotz ordnungsgemäßer Verfüllung kommt es später zu Rissen in der Fahrbahn, die eine Erneuerung der Decke erforderlich machen, um den Eintritt von Wasser und Frostschäden zu vermeiden. Die Erneuerung der Decke ist zu erstatten.

Für die **Ermittlung der Höhe der Mehrkosten** stehen vorrangig drei Quellen zur Verfügung:

- Die beauftragten Arbeiten beziehen sich auf Flächen mit und ohne Telekommunikationslinien. Dafür wurden gesonderte Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Hier kann schlicht die Differenz der beiden Vergütungen gefordert werden.
- Wie vor, jedoch gibt es keine gesonderten Leistungspositionen. Hier ist Einblick in die Urkalkulation zu nehmen, um zu prüfen, wie der Auftragnehmer die Preise berechnet hat. Diese Konstellation sollte regelmäßig nicht auftreten, da hier nicht gleichartige Leistungen vermischt werden, was die Bieter zu einer dann für sie zulässigen, aber ungewünschten Mischkalkulation zwingt. Tritt diese Konstellation jedoch auf, ist sie so zu lösen.
- Es kann auf Erfahrungswerte und Preise aus vergleichbaren Aufträgen zurückgegriffen werden. Liegen andere Verträge vor, in denen vergleichbare Leistungspositionen wie im ersten Beispiel vorliegen, kann das Verhältnis der Preise mit und ohne herangezogen werden. Hier ist sorgfältige Prüfung im Einzelfall geboten.

Bestehen keine direkt verwendbaren Quellen ist, zu schätzen. Die Literatur billigt dem Straßenaustträger hier eine gewisse Einschätzungsprärogative zu (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 45).

Die durch den Wegebausträger gezahlte **Umsatzsteuer** ist in analoger Anwendung des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB zu erstatten.

Eine **pauschale Abgeltung des Mehrkostenanspruchs** ist zwar gesetzlich nicht explizit vorgesehen, aber erlaubt (s. Stelkens a. a. O., Rn. 45).

Der Wegebausträger kann eine solche Pauschalierung mangels gesetzlicher Grundlage zwar nicht einseitig anordnen. Jedoch kann eine derartige Vereinbarung für den Wegenutzungsberechtigten sehr günstig sein, ohne dabei den Wegebausträger zu benachteiligen. Denn er reduziert so Verwaltungsaufwand und Kosten und kann die Kosten verschiedener baulicher Ansätze besser vergleichen.

Der Wegebausträger vermeidet spätere Auseinandersetzungen und erhält bereits jetzt Liquidität.

Für die Berechnung einer solchen Abgeltung bestehen noch keine etablierten Regelsätze. Es ist daher im Einzelfall zu schätzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit Kosten in welcher Höhe eintreten werden. Eine Abzinsung kann geboten sein, erscheint aufgrund der seit vielen Jahren und aller Voraussicht nach auch noch zukünftig steigenden Baupreisinflation aber zumindest gegenwärtig nicht erforderlich.

Schuldner und Adressat von Bescheid und Anhörung ist auch hier der Wegenutzungsberechtigte, nicht das ausführende Bauunternehmen. Der Bescheid ist daher auch dem Wegenutzungsberechtigten zu übersenden.

Das gilt auch, wenn der Wegenutzungsberechtigte einen Dritten bevollmächtigt hat, für ihn Anträge nach § 127 TKG zu stellen. Denn dies schließt nicht unbedingt eine Bevollmächtigung zur Annahme von Bescheiden ein. Da keine Verpflichtung besteht, mit Bevollmächtigten zu kommunizieren, ist daher in aller Regel der Wegenutzungsberechtigte direkt anzuschreiben.

Wenn Unterhaltungsarbeiten durch **mehrere Leitungen** gestört werden, von denen mindestens eine Telekommunikationsleitung ist, schulden alle Leitungsbetreiber als Gesamtschuldner im Sinne des § 426 BGB (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 47).

Der Wegebausträger kann daher die Mehrkosten in voller Höhe bei einem Leitungsbetreiber seiner Wahl geltend machen. Ist eine der Leitungen eine Telekommunikationslinie, kann zweckmäßig sein, diesen auszuwählen, da diesem gegenüber die Bescheidungsmöglichkeit nach § 129 Abs. 4 TKG besteht. Von anderen Leitungsbetreibern wären die Mehrkosten vor den Zivilgerichten einzuklagen. Bei derart komplexen Fällen ist jedoch eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls und Hinzuziehung von Rechtsberatung zu empfehlen.

3.2 Muster 2.1: Mehrkostenerstattung – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit höre ich für den oben genannten Wegebauastträger (im Folgenden: Straßenbaubehörde) an zur

Erstattung von Mehraufwendungen

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der Straßenbaubehörde für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

☐ anliegenden Antrag.

☒ anliegende Zustimmung.

☐

2. Anzuordnende Erstattung

Benutzt ein Wegenutzungsberechtigter einen Verkehrsweg, hat er dem Unterhaltungspflichtigen nach § 129 Abs. 2 TKG die Mehrkosten zu ersetzen, die diesem bei der Unterhaltung des Verkehrswegs durch die Benutzung entstehen. Unterhaltungspflichtiger ist hier der o. g. Straßenbaulastträger.

Durch die Errichtung der Telekommunikationslinie sind bei der Unterhaltung Mehraufwendungen in Höhe von 11.900,00 € entstanden.

Diese Mehrkosten sind entstanden wie folgt:

Die Leitung sollte nach o. g. Zustimmung in 50 cm Tiefe verlegt werden. Bei Mäharbeiten wurde entdeckt, dass sie teilweise in Tiefe von unter 10 cm liegt, an mehreren Stellen sogar lose auf dem Erreich.

Um eine Beschädigung der Leitung bei den Mäharbeiten zu vermeiden, musste sie daher durch eine zweite Person gesichert werden. Der beauftragte Unternehmer stellte den anliegenden Nachtrag. Die Kostenhöhe ergibt sich aus der beiliegenden Nachtragskalkulation. Diese Kosten waren nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu erstatten.

Die Straßenbaubehörde erwägt daher den Erlass eines entsprechenden Bescheides nach § 129 Abs. 4 TKG. Vor Erlass des Bescheides gebe ich jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.01.2023.

Ich rege außerdem an, die Mehrkosten auf freiwilliger Basis zu übernehmen und dies innerhalb der oben genannten Frist mitzuteilen. Dies würde den Erlass eines diesbezüglichen Bescheids voraussichtlich entbehrlich machen.

Die Kontoverbindung lautet:

[...]

Für Rückfragen oder zur Erläuterung stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Röver

3.3 Erläuterungen Muster 2.1 Mehrkostenerstattung – Anhörung

Die Anhörung kann **per E-Mail** übersendet werden.

Die hergestellte Telekommunikationslinie ist konkret zu benennen. Das kann beispielsweise durch Beifügung des Antrags oder der erteilten Zustimmung erfolgen.

Dabei sollte geprüft werden, dass die Anhörung **an den darin genannten Wegenutzungsberechtigten** adressiert wird (Bezeichnung, Rechtsform, Adresse).

Grund und Höhe der Mehrkosten sind nachvollziehbar darzulegen. Das kann regelmäßig durch Verweis auf Unterlagen wie Auszüge aus Leistungsverzeichnisse, Nachtragsangebote oder Auszüge aus Urkalkulationen geschehen.

Die Darstellung kann kurz gehalten werden. Die Begründung eines Bescheides muss die grundlegenden Gedanken der erlassenden Behörde nachvollziehbar machen, aber nicht jedes Detail des Vorgangs erklären oder belegen.

Die zu erstattenden Mehrkosten können auch Nachtragsforderungen aufgrund von Behinderungen oder Erschwernissen umfassen (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 46).

Bei der **Übersendung von Unterlagen Dritter** sind deren Rechte zu beachten. Die Übersendung einer Rechnung, eines Auszugs aus einem Leistungsverzeichnis, eines Auszugs aus der Urkalkulation oder eines Nachtragsangebots mit Nachtragskalkulation ist regelmäßig zulässig. Insbesondere bei Ur- und Nachtragskalkulationen ist die Übersendung jedoch auf den für den geltend gemachten Anspruch relevanten Teil zu beschränken.

Es ist zweckmäßig, die spätere Darlegung des Mehrkostenanspruchs **bereits bei der Beauftragung zu berücksichtigen** und beispielsweise Leistungspositionen mit und ohne störende Telekommunikationsleitungen aufzunehmen.

Das senkt Aufwand und Risiken bei der späteren Geltendmachung gegenüber dem Wegenutzungsberechtigten.

Führt der Wegebausträger die Arbeiten **mit eigenem Personal** aus, sind auch dadurch entstandene Mehrkosten erstattungsfähig. Für die Höhe kann auf Pauschsätze für Verwaltungskosten oder konkrete Berechnungen abgestellt werden.

Dass ein Dritter die Kosten zu erstatten haben kann, hebt das **Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** nach § 7 LHO nicht auf. Zur Erstattung von Kosten, die aufgrund eines Verschuldens zu hoch ausgefallen sind, wird der Wegenutzungsberechtigte in analoger Anwendung des § 254 BGB nicht verpflichtet sein.

Es empfiehlt sich, den Wegenutzungsberechtigten **im Voraus zu informieren, wenn absehbar ist**, dass die störende Telekommunikationslinie sehr hohe Kosten auslösen wird. So kann der Wegenutzungsberechtigte über eine freiwillige Änderung der Leitung entscheiden.

Eine explizite Verpflichtung dazu wurde dem Wegebausträger dazu nicht auferlegt (s. Stelkens a. a. O.). Im Sinne der Minimierung volkswirtschaftlicher Gesamtkosten und Streitvermeidung ist dies aber mindestens zweckmäßig.

3.4 Muster 2.1: Mehrkostenerstattung – Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich für den oben genannten Wegebauastträger (im Folgenden: Straßenbaubehörde) folgenden

Bescheid zur Erstattung von Mehraufwendungen

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der NLStBV für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

☐ anliegenden Antrag.

☒ anliegenden Zustimmungsbescheid.

2. Angeordnete Erstattung

Durch die Errichtung der Telekommunikationslinie sind bei der Unterhaltung folgenden Mehraufwendungen in Höhe von € entstanden.

Hiermit wird angeordnet, dem Wegebauastträger diese Mehrkosten zu erstatten. Die Erstattung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens bis zum

Die Kontoverbindung lautet: [...]

5. Begründung

Benutzt ein Wegenutzungsberechtigter einen Verkehrsweg, hat er dem Unterhaltungspflichtigen nach § 129 Abs. 2 TKG die Mehrkosten zu ersetzen, die diesem bei der Unterhaltung des Verkehrswegs durch die Benutzung entstehen. Unterhaltungspflichtiger ist hier der o. g. Straßenbaulastträger.

Die oben genannten Mehrkosten sind entstanden wie folgt:

Die Leitung wurde laut Antragsunterlagen im Seitenraum mindertief verlegt. Im Bereich der Leitung musste nach einem Unfall das mit ausgelaufenem Kraftstoff verunreinigte Erdreich ausgetauscht werden. Außerdem mussten 12 Leitpfosten neu gesetzt werden. Eine präzise Bestandsdokumentation liegt nicht vor. Daher mussten alle Arbeiten in Handschachtung erfolgen, um eine Leitungsbeschädigung zu vermeiden. Die Mehrkosten gegenüber maschineller Arbeitsweise ergeben sich aus der beiliegenden Rechnung für eine vergleichbare Leistung.

[...]

6. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Teil dieses Bescheides:

☒ Antrag

☒ Auftrag und Rechnung für aktuelle Leistung

☒ Auftrag und Rechnung für Vergleichsleistung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben beim

☒ Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Röver

3.5 Erläuterungen zu Muster 2.1: Mehrkostenerstattung – Bescheid

Der Bescheid muss **in Schriftform** (d. h. per Brief oder Fax) übersendet werden (§§ 129 Abs. 4 TKG, 70 Abs. 1 S. 1 NPOG).

Zu den Inhalten wird auf die Anhörung und die einführenden Erläuterungen verwiesen.

Exkurs: Schadensersatzanspruch nach § 129 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. TKG

Neben der hier dargestellten Folgepflichten enthält das TKG mindestens einen weiteren Anspruch, die hier nicht anhand von Mustern dargestellt werden.

Dazu gehört der Schadensersatzanspruch nach § 129 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. TKG. Danach hat der Wegenutzungsberechtigte dem Wegebaustraäger alle Schäden zu ersetzen, die sich durch die Errichtung der Telekommunikationslinie ergeben haben.

Auch dieser Anspruch ist – ungewöhnlich für Schadensersatzansprüche – nicht verschuldensabhängig und per Bescheid durchsetzbar.

Was Inhalt dieses Anspruchs sein soll, ist unklar und im Detail umstritten. Denn einerseits sollen alle Schäden an Rechtsgütern des Verkehrswegs ausgenommen sein (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 68). Andererseits wird die Instandsetzungspflicht nach § 129 Abs. 3 TKG so weit verstanden, dass kaum Raum für Schäden zu bleiben scheint, die nicht von der Wiederherstellungspflicht ersetzt sind.

Der durch die Prüfung des Antrags, die Überwachung der Baumaßnahme oder die Durchsetzung von Folgepflichten entstehende Aufwand ist ebenfalls nicht über diese Norm erstattungsfähig (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 68).

Plastische Fallkonstellationen sind aus der Praxis bisher nicht bekannt. Lässt sich ein durch die Errichtung von Telekommunikationslinien entstandener Nachteil nicht durch eines der hier präsentierten Muster abbilden, ist jedoch zu prüfen, ob eine Erstattung über die Schadensersatzpflicht nach § 129 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. TKG möglich ist.

4.) Änderung oder Beseitigung

4.1 Anspruch auf Änderung oder Beseitigung der Telekommunikationslinie

Der Wegebauasträger ist berechtigt, die **Änderung oder Beseitigung von Telekommunikationslinien** anzuordnen, also beispielsweise die Verlegung einer Leitung in einen anderen Teil des Straßengrundstücks oder sogar vollständige Entfernung.

Dieser Anspruch besteht, wenn sich nach Errichtung der Telekommunikationslinie ergibt, dass sie

- den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt,
- die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder
- der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht.

Diese Verpflichtung kann seit dem 01.12.2021 nach § 129 Abs. 4 TKG **per Bescheid** durchgesetzt werden. Dies gilt auch für Baumaßnahmen, die vor dem 01.12.2021 abgeschlossen wurden.

Die **nicht nur vorübergehende Beschränkung** meint negative Folgen für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs, die über die Folgen der Verlegung und gelegentlicher Reparaturen hinausgehen. Denkbare Beispiele sind wie folgt:

- Eine Straße wird von einer an Masten verlegten Leitung gekreuzt. Das Höhenniveau der Fahrbahn wird im Zuge von Sanierungsarbeiten geändert. Die Leitungen hängen damit ins Lichtraumprofil der Straße hinein.
- Bei der Errichtung von Masten wurde verkannt, dass diese durch passive Schutzeinrichtungen abzusichern sind.
- Ein Anlieger möchte eine neue Zufahrt an einer innerörtlichen Straße errichten. Ein Verteilerkasten macht es jedoch unmöglich, das Grundstück zweckmäßig zu erreichen. Er behindert daher die Erschließung von Grundstücken, was Widmungszweck innerörtlicher Straßen ist (s. Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 20).

Die **Vornahme von Unterhaltungsarbeiten** muss verhindert werden, nicht nur behindert (s. Reichert a. a. O., § 71 TKG, Rn. 6 f.). Wird sie behindert, sind stattdessen die Mehrkosten mit dem „Musterbescheid Mehrkosten“ geltend zu machen. Beispiele sind wie folgt:

- Im Seitenraum einer Straße wurde eine Leitung in Regeltiefe verlegt. Es müssen passive Schutzeinrichtungen errichtet werden. Die Pfosten können aber nicht ordnungsgemäß errichtet werden, ohne eine Beschädigung der Leitung in Kauf zu nehmen. Die Leitung muss daher geändert oder beseitigt werden.
- Eine Leitung wurde mittels Trenching in die Asphaltdecke eingebracht. Die Asphaltdecke soll abgefräst und erneuert werden. Vor dem Abfräsen der Decke müssen die Leitung samt des Verfüllmaterials entfernt werden.

Die **Änderung eines Verkehrswegs** meint jedwede Änderung, beispielsweise Verbreiterungen, Lageänderungen oder Ersatz eines Brückenbauwerks. Dies schließt Änderungen ein, die durch einen Kreuzungsbeteiligten veranlasst wurden.

Umstritten ist, ob dazu auch zählt, wenn ein Verkehrsweg aus verkehrsfremden Zwecken geändert wird, beispielsweise wenn zur Verschönerung des Stadtbildes oder aus Gründen des Umweltschutzes Bäume angepflanzt werden (s. Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 29). Für die Verwaltungspraxis dürfte sich anbieten, solche verkehrsfremden Arbeiten mit verkehrsbezogenen Arbeiten zusammenzulegen, die eine Änderung oder Beseitigung erfordert hätten.

Die Änderung hat sich auf den Verkehrsweg zu beziehen. Werden verkehrsfremde Anlagen geändert, entsteht kein Anspruch nach § 130 TKG. Dazu zählen die in § 132 Abs. 1 TKG aufgeführten Anlagen, insbesondere andere Leitungen. Alle Teile des Verkehrsweges einschließlich Busspuren jedoch sind „Verkehrsweg“ (s. Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 31).

Nachträglich ergibt sich der Grund, wenn er zum Zeitpunkt der Zustimmung nicht vorlag oder dem Wegebauastträger nicht bekannt war (s. Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 18; Reichert a. a. O., § 71 TKG, Rn. 5).

Wenn die Störung dem Wegebauastträger nicht bekannt war, er sie aber **hätte erkennen müssen**, besteht der Anspruch auf Änderung oder Beseitigung zwar fort. Der Wegebauastträger hat dann aber möglicherweise Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen, da dem Wegenutzungsberechtigten Ansprüche aus Amtshaftung nach Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB zustehen können (s. Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 18).

Ist eine zukünftige Baumaßnahme bereits absehbar, empfiehlt sich daher eine Berücksichtigung bereits im Zustimmungsverfahren, um beiden Seiten Kosten und Aufwand einer späteren Änderung oder Beseitigung zu ersparen.

Die Art der Änderung oder Beseitigung muss der Wegebauastträger regelmäßig nicht konkretisieren.

Er kann und sollte sich auf die Mitteilung beschränken, welche Störung zu beenden ist. Wie der Wegenutzungsberechtigte das erreicht, liegt in seiner Freiheit und Verantwortung – natürlich innerhalb der Grenzen des TKG.

Beispiel:

Eine Leitung wurde mittels Trenching in den Asphalt der Fahrbahn eingebracht. Die Straße soll grundsaniert werden, wozu die Aufnahme der Asphaltdecke erforderlich ist. Das ist nicht ohne Beschädigung der Leitung möglich, wenn diese nicht zuvor entfernt wird.

Der Wegebauastträger sollte hier lediglich seine Baumaßnahme darstellen und pauschal Sicherung, Änderung oder Beseitigung der Telekommunikationslinie fordern.

Der Wegenutzungsberechtigte darf und muss nun selbst entscheiden, ob er die Leitung nach Grundsanierung erneut per Trenching verlegen will, ob er die Leitung stattdessen in den Seitenrum oder ein privates Nachbargrundstück verlegt oder während der Baumaßnahme des Straßenbauastträgers in tiefere Schichten einzubringen versucht.

Die Auswahl zwischen diesen Optionen darf und sollte der Wegebauastträger ihm nicht abnehmen. Denn die Kosten und Folgekosten für die gewählte Option trägt der Wegenutzungsberechtigte.

Die Ausführung der Änderung wird regelmäßig eine **erneute Zustimmung** des Straßenbauastträgers erforderlich machen (s. Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 7). Denn dieser neuen Form hat er zuvor nicht zugestimmt.

4.2 Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit höre ich für den oben genannten Wegebausträger (im Folgenden: Straßenbaubehörde) an zur

Änderung/Beseitigung einer Telekommunikationslinie

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der NLStBV für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☒ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegenden Zustimmungsbescheid.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.

2. Anzuordnende Änderung/Beseitigung

Nach § 130 Abs. 1, 3 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte seine Telekommunikationslinie unter den unten genannten Voraussetzungen zu ändern oder zu beseitigen. Hier hat sich nach Errichtung der Telekommunikationslinie ergeben, dass sie

- ☒ den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt.
- ☐ die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert.
- ☐ der Ausführung einer beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht.

Konkret sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

Durch den Starkregen am 29.11.2022 wurden die Fundamente der an der Kanalstraße in Struchtrupp errichteten Masten teilweise unterspült. Mehrere Masten stehen schief und erscheinen sturzgefährdet. Die Kanalstraße wurde daher auf 50 km/h beschränkt.

Es erscheinen daher folgende Maßnahmen erforderlich:

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umstürzen der Masten zu verhindern.

Der Wegebausträgerregt unverbindlich eine Erdverlegung der Leitung an, da sich derartige Schäden im Zuge des Klimawandels zukünftig häufiger ergeben werden.

Die Arbeiten sind nach § 130 Abs. 3 TKG durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu bewirken.

Die Straßenbaubehörde erwägt daher den Erlass eines entsprechenden Bescheides nach § 130 Abs. 4 TKG. Vor Erlass des Bescheides gebe ich jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.01.2023.

Ich rege außerdem an, die oben genannten Arbeiten auf freiwilliger Basis auszuführen und dies innerhalb der oben genannten Frist mitzuteilen. Dies würde den Erlass eines diesbezüglichen Bescheids voraussichtlich entbehrlich machen.

Für Rückfragen oder zur Erläuterung stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Röver

4.3 Erläuterungen zu Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Anhörung

Die Anhörung kann **per E-Mail** übersendet werden.

Die hergestellte Telekommunikationslinie ist konkret zu benennen. Das kann beispielsweise durch Beifügung des Antrags oder der erteilten Zustimmung erfolgen.

Dabei sollte geprüft werden, dass die Anhörung **an den darin genannten Wegenutzungsberechtigten** adressiert wird (Bezeichnung, Rechtsform, Adresse).

Der **Rechtsgrund** für das Änderungs-/Beseitigungsverlangen sollte konkret benannt werden. Dies dient auch der Selbstkontrolle, ob ein Anspruchsgrund vorliegt.

Die denkbaren Gründe für einen Änderungs-/Beseitigungsbedarf sind sehr vielfältig sein. Hier drückt sich das in der Einleitung dargestellte Verhältnis zwischen Wegebausträger und Wegenutzungsberechtigtem aus: Der Wegenutzungsberechtigte genießt „Gastrecht“, muss dem Bedarf des Wegebausträgers aber weichen. Dieser Bedarf kann sehr viele Formen annehmen.

Das hier dargestellte Beispiel ist eher atypisch: Die **Verkehrssicherungspflicht** für Telekommunikationsleitungen liegt beim Wegenutzungsberechtigten (s. Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 42). Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Straßenbausträgers, ihn zur Einhaltung dieser Pflicht anzuhalten oder für seine Bauwerke für ihn zu überwachen.

Spätestens dann, wenn die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aber den widmungsgemäßen Gebrauch des Verkehrswegs beeinträchtigt, muss dem Wegebausträger eingreifen erlaubt sein (anders wohl Stelkens a. a. O., § 72, Rn. 42).

Die Behebung des störenden Zustands ist regelmäßig auf **vielfache Weise** möglich. Der Wegebausträger hat darüber pflichtgemäßes Ermessen im Sinne des § 39 VwVfG auszuüben, was bedeutet, dass er nur das **mildeste, noch geeignete Mittel** wählen darf, mit anderen Worten die für den Wegenutzungsberechtigten kostengünstigste Lösung, die den angestrebten Zweck gerade noch erfüllt.

Dieses mildeste Mittel zu wählen, ist dem Wegebausträger häufig kaum möglich, da ihm die kurz- und langfristigen Kosten der in Betracht kommenden Optionen nicht bekannt sind.

Im hier genannten Beispiel könnten die Masten aufgerichtet und die Fundamente gesichert werden. Ob das günstiger ist als eine Erdverlegung, ist aber nicht sicher, insbesondere unter Berücksichtigung der höheren Wartungskosten oberirdisch verlegter Leitungen.

Zweckmäßig ist daher, nicht die genaue Maßnahme zu benennen, sondern lediglich den zu erzielenden Erfolg – hier eine Verhinderung des Umstürzens der Masten. Ob das durch Reparatur der bestehenden Masten, Errichtung neuer Masten, Errichtung neuer Masten an anderer Stelle, Erdverlegung oder auch Aufgabe der gesamten Leitung am günstigsten zu erreichen ist, möge der Wegenutzungsberechtigte selbst ermitteln und entscheiden.

Zu beachten ist jedoch, dass Bescheide nach § 1 NVwVfG i. V. m. § 35 VwVfG ausreichend bestimmt zu sein hat. Mindestens eine Beschreibung des zu erzielenden Erfolgs ist daher erforderlich.

Präferiert der Wegebausträger die in Betracht kommenden Optionen, kann dies durch eine **unverbindliche Anregung** ausgedrückt werden.

4.4 Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich für den oben genannten Wegebauasträger(im Folgenden: Straßenbaubehörde) folgenden

Bescheid zur Änderung/Beseitigung einer Telekommunikationslinie

1. Benennung der Telekommunikationslinie

[...]

2. Angeordnete Maßnahme(n)

2.1 Änderung oder Beseitigung der Telekommunikationslinie

Die Telekommunikationslinie ist zu ändern oder zu beseitigen wie folgt:

[wie vor]

Der Verkehrsweg ist nach der Änderung oder Verlegung nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen.

Die Arbeiten sind unverzüglich auszuführen, spätestens bis zum

2.2 Durchsetzung

☒ Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

☒ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung einer Ersatzvornahme an.

☐ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung eines Zwangsgeldes an in Höhe von €.

[...]

5. Begründung

Zu 2.: Angeordnete Maßnahme

Nach § 130 Abs. 1, 3 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte seine Telekommunikationslinie unter den unten genannten Voraussetzungen zu ändern oder zu beseitigen. [...]

Konkret sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

Der Verkehr auf der Kanalstraße musste aufgrund der Verschlechterung des Zustands der Masten zwischenzeitlich vollständig gesperrt werden. Zur Anbindung der Ortsteile Struchtrupp und Schmöller Heide ist die Kanalstraße unverzichtbar.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Erfüllung dieser Verpflichtung.

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben beim

☒ Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Röver

4.5 Erläuterungen zu Muster 3.1: Änderung oder Beseitigung – Bescheid

Der Bescheid muss **in Schriftform** (d. h. per Brief oder Fax) übersendet werden (§§ 129 Abs. 4 TKG, 70 Abs. 1 S. 1 NPOG).

Zu den Inhalten wird auf die Anhörung und die einführenden Erläuterungen verwiesen.

Das hier dargestellte Beispiel verdeutlicht, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zweck die **sofortige Vollziehung** und die **Androhung einer Ersatzvornahme** möglich sind: Hier führt das Vorhandensein der Telekommunikationslinie dazu, dass die Straße ihren Widmungszweck überhaupt nicht mehr erfüllt und zwei Ortsteile nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Umwegen zu erreichen sind.

Sollte der Wegenutzungsberechtigte Einwände gegen die Inanspruchnahme haben, hat er durch das **Gebot effektiven Rechtsschutzes** in Artikel 19 Abs. 4 S. 1 GG Anspruch auf eine gerichtliche Überprüfung des Bescheides.

Die Erhebung einer Anfechtungsklage hat nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid wird bis zum Ende des Gerichtsverfahrens außer Kraft gesetzt.

Das hat jedoch Grenzen: Im vorliegenden Fall würde dies dazu führen, dass die Straße für mehrere Monate oder gar Jahre unbenutzbar wäre, was wiederum die berechtigten Interessen Dritter einschränken würde, konkret der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und Anliegerinnen und Anlieger.

Die Verwaltung darf daher nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die „sofortige Vollziehung“ anordnen, wenn ein öffentliches Interesse oder das eines oder mehrerer Dritter besteht.

Die Verwaltung hat hier sorgfältig abzuwägen: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die Möglichkeit von Rechtsschutz jedenfalls vorübergehend faktisch negiert. Der Adressat des Verwaltungsaktes hat dann auch eine rechtswidrige Anordnung bis auf weiteres zu beachten.

Bei Gefahren und Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ein solches überwiegendes Interesse jedoch häufig zu bejahen. Denn hier stehen die Interessen Vieler an einer zweckmäßigen und sicheren Nutzung des Verkehrswegs einem bloßen Kosteninteresse eines Einzelnen gegenüber. Der Wegenutzungsberechtigte muss außerdem nach § 125 TKG leistungsfähig sein, was auch einschließt, etwaige Folgekosten aus der Wegenutzung zu übernehmen.

Die **Androhung von Zwangsmitteln** ist nur in Ausnahmefällen geboten. Zwangsmittel können jederzeit nachträglich angedroht werden. Die Androhung im Bescheid ist daher nur dann geboten, wenn bereits absehbar ist, dass die Androhung erforderlich ist, beispielsweise weil der Wegenutzungsberechtigte bereits angekündigt hat, seine Pflichten nicht erfüllen zu wollen.

Ersatzvornahme ist nur dann anzuordnen, wenn die Behebung der Schäden durch einen Dritten möglich und zweckmäßig ist.

Zwangsgeld dient dazu, den Wegebauastträger dazu zu zwingen, die Schäden selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Die Wahl der Zwangsmittel steht im Ermessen des Wegebauastträgers.

Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist nach § 1 NVwVG i. V. m. § 39 VwVfG **nachvollziehbar zu begründen**.

Die Begründung kann aber auch nachgeholt werden, wie sich aus § 1 NVwVG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ergibt. Das kann sogar noch nach Klageerhebung erfolgen.

Die Muster sehen für diese Anordnungen daher Mustertexte vor, die für die Verwaltungspraxis in dringenden Fällen so ausreichen. Erhebt der Wegenutzungsberechtigte Einwände oder Klage, ist eine nähere Begründung geboten.

5.) Verjährung

5.1 Verjährung nur bei rechtzeitiger Einrede durch Wegenutzungsberechtigten

Die hier dargestellten Ansprüche unterliegen der Verjährung nach § 135 TKG i. V. m. 195 ff. BGB.

Verjährung ist in analoger Anwendung des § 214 Abs. 1 BGB jedoch nur relevant, wenn sich der Wegenutzungsberechtigte darauf beruft. Straßenbaulastträger sind nicht verpflichtet, die Verjährung von Amts wegen zu berücksichtigen oder den Wegenutzungsberechtigten darüber zu belehren.

Wird der Bescheid bestandskräftig, ohne dass der Wegenutzungsberechtigte oder ein dazu bevollmächtigter Dritter die Einrede der Verjährung erhoben hat, ist eine etwaige Verjährung irrelevant. Bestandskräftig wird der Bescheid in Niedersachsen nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist.

Besteht ein Anspruch, der aber verjährt ist, wird ein Wegenutzungsberechtigter zudem kritisch prüfen, ob er sich auf die Verjährung beruft. Denn die von den Wegenutzungsberechtigten gewollte großzügige Zustimmungspraxis ist nur zu erreichen, wenn sich diese an ihren Folgepflichten auch festhalten lassen. Eine besonders große Geduld eines Wegebauastträgers ist kein guter Anlass, sich dieser Pflicht zu erziehen, auch wenn dies rechtlich möglich ist.

Ein Wegebauastträger hat daher auch bei einem möglichen Eintritt der Verjährung realistische Aussicht, seine Ansprüche durchzusetzen.

5.2 Fristen im Vergleich zum Bauvertragsrecht

Die Regeln zur Verjährung der hier dargestellten Ansprüche ist anders und im Ergebnis wesentlich vorteilhafter als im Bauvertragsrecht, das hier aufgrund größerer Bekanntheit als Referenz herangezogen wird.

Im Bauvertragsrecht bestehen

- Gewährleistungsansprüche nach § 13 VOB/B bzw. § 634 BGB,
- deren Verjährung nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2, 2 BGB bzw. § 13 Abs. 4 Nr. 1, 3 VOB/B mit der Abnahme beginnt und
- regelmäßig über vier Jahre läuft.

Im TKG-Wegerecht bestehen

- Folgepflichten nach §§ 129, 130 TKG,
- deren Verjährung nach §§ 135, 199 Abs. 1 BGB beginnt
 - o mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und
 - o Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis über den Anspruch und
- nach §§ 135, 195 BGB über drei Jahre läuft,
- nach §§ 135, 199 Abs. 4 BGB aber maximal zehn Jahre ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis seit Entstehung des Anspruchs.

Die Schwelle **grober Fahrlässigkeit** überschreitet Verwaltungshandeln in aller Regel nicht. Grob fahrlässig handelt, wer „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsse. Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt“ (s. BGH, Urteil vom 11.07.2007, XII ZR 195/05). Es kann daher für die Verwaltungspraxis als Faustformel allein auf die Kenntnis abgestellt werden.

5.3 Verjährungsbeginn der einzelnen Ansprüche

Die Verjährungsfrist erscheint auf den ersten Blick kürzer: drei statt vier Jahren. Die Frist *beginnt* aber erstens erst zum Jahresende, zweitens und wichtiger oft erst wesentlich später.

Der **Anspruch Änderung oder Beseitigung einer Leitung** (s. Abschnitt 4) beginnt erst mit dem Eintritt der Störung, also beispielsweise bei Änderungsbedarf an der Straße. Dieser Grund kann und wird oft erst viele Jahre oder Jahrzehnte nach Errichtung der Telekommunikationslinie eintreten. Die Verjährung beginnt dann erst zu diesem Zeitpunkt (siehe OVG Koblenz, Urteil vom 02.07.2013, 6 A 10310/13, diesbezüglich bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 23.07.2014, 6 B 49.13). Faktisch besteht hier also eine Ewigkeitsverpflichtung.

Für den **Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten bei der Unterhaltung** (s. Abschnitt 3) gilt dasselbe: Auch hier beginnt der jeweilige Anspruch erst dann, wenn auch die Mehrkosten entstanden sind). Wiederum liegt faktisch eine Ewigkeitsverpflichtung vor.

Komplexer ist die Situation beim **Anspruch auf Wiederherstellung** (s. Abschnitt 2). Als Beginn wird hier der Abschluss der Errichtung der Telekommunikationslinie gesehen (s. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 56).

Das letzte einschlägige Urteil (OVG Münster, Urteil vom 19.09.1996, 20 A 5470/95) stellt noch auf die Rechtslage des von 1996 ab, in der die Kenntnis vom Anspruch lediglich im Deliktsrecht nach § 852 BGB a. F. erforderlich war, nicht aber bei Verjährung nach dem damaligen TKG und dem damaligen allgemeinen Verjährungsrecht des BGB. Rechtsprechung und Literatur behandeln die Frage – soweit erkennbar – nicht (vgl. Reichert a. a. O., § 77 TKG) bzw. lediglich anhand des Urteil des OVG Münster zu einer nicht mehr geltenden Rechtslage (vgl. Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 56 ff.).

Richtig erscheint nach aktueller Rechtslage, die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis zu berücksichtigen. Welche Eingriffe in das Wegegrundstück erfolgt sind, ob und wie versucht wurde, es wiederherzustellen, ist für den Wegebaulastträger regelmäßig nicht erkennbar.

Es entspräche nicht dem Gleichgewicht des TKG-Wegerechts, dem Straßenbaulastträger den Anspruch auf Wiederherstellung zu verweigern, weil ein nicht erkannter, bestenfalls ein nicht erkennbarer Schaden eingetreten ist (so im Ergebnis auch Stelkens a. a. O., § 71, Rn. 56 ff.). Wird das Straßengrundstück nicht wiederhergestellt, können sich zudem Ansprüche auf Mehrkostenerstattung oder Änderung ergeben. Denn die verschiedenen Ansprüche schließen sich nicht etwa gegenseitig aus. Dann bestehen sogar die dargestellt faktischen Ewigkeitspflichten.

Die Verjährung fällt damit insgesamt wesentlich länger aus als im Bauvertragsrecht. Bei der Prüfung der Zustimmung und späteren Durchsetzung der Folgepflichten kann als Faustformel unterstellt werden, dass Verjährung keine Relevanz hat, und eine Einrede und Begründung des Wegenutzungsberechtigten abgewartet werden.

6.) Muster

6.1 Muster 1.1: Wiederherstellung - Anhörung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Datum

Telekommunikationslinie an der Straße mit Stationierung, Hausnummern o. ä. Wiederherstellung des Straßengrundstücks nach § 129 Abs. 3, 4 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit höre ich für den oben genannten Wegebauastträger (im Folgenden:
Straßenbaubehörde) an zur

Wiederherstellung eines Straßengrundstücks.

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der Straßenbaubehörde für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☐ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegende Zustimmung.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.
- ☐

2. Schäden und Wiederherstellung

An der Straße sind die folgenden Schäden aufgetreten:

.....
.....
.....

Diese Schäden sind nach dem Ergebnis der Prüfung der Straßenbaubehörde auf die Errichtung der unter 1. bezeichneten Telekommunikationslinie zurückzuführen. Diese Bewertung beruht auf folgenden Tatsachen:

.....
.....
.....

Der Verkehrsweg ist nach Beendigung der Arbeiten nach § 129 Abs. 3 S. 1 TKG vollständig wieder Instand zu setzen. Instandsetzung meint dabei die Wiederherstellung des Verkehrsweges nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder

einen gleichwertigen Zustand (s. Reichert in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 71 TKG, Rn. 7 m. w. N.). Das ist hier nicht erfolgt.

Die Straßenbaubehörde erwägt daher den Erlass eines entsprechenden Bescheides nach § 129 Abs. 4 TKG. Vor Erlass des Bescheides gebe ich jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Ich rege außerdem an, die Beseitigung der oben genannten Schäden auf freiwilliger Basis auszuführen und dies innerhalb der oben genannten Frist mitzuteilen. Dies würde den Erlass eines diesbezüglichen Bescheids voraussichtlich entbehrlich machen.

Für Rückfragen oder zur Erläuterung stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

.....

6.2 Muster 1.2: Wiederherstellung - Bescheid

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Datum

Telekommunikationslinie an der Straße mit Stationierung, Hausnummern o. ä. Wiederherstellung des Straßengrundstücks nach § 129 Abs. 3, 4 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich für den oben genannten Wegebauasträger (im Folgenden:
Straßenbaubehörde) folgenden

Bescheid zur Wiederherstellung eines Straßengrundstücks

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der Straßenbaubehörde für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☐ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegende Zustimmung.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.
- ☐

2. Angeordnete Maßnahme(n)

2.1 Schäden und Schadensbeseitigung

Durch die Errichtung der Telekommunikationslinie sind die folgenden Schäden an der Straße entstanden:

.....
.....
.....

Hiermit wird angeordnet, diese Schäden nach den anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen. Der Verkehrsweg ist nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen.

Die Schäden sind unverzüglich zu beseitigen, spätestens bis zum

☐ Es werden die folgenden konkreten Maßnahmen angeordnet:

.....
.....
.....

2.2 Durchsetzung

- ☐ Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- ☐ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung einer Ersatzvornahme an.
- ☐ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung eines Zwangsgeldes an in Höhe von €.

3. Nebenbestimmungen

Es sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- ☐
- ☐
- ☐

Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen.

4. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten der oben genannten Arbeiten zu tragen. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

5. Begründung

Zu 2.: Angeordnete Maßnahme

Der Verkehrsweg ist nach Beendigung der Arbeiten nach § 129 Abs. 3 S. 1 TKG vollständig wieder Instand zu setzen. Instandsetzung meint dabei die Wiederherstellung des Verkehrsweges nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand (s. Reichert in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 71 TKG, Rn. 7 m. w. N.).

Diese unter 2. Bezeichneten Schäden sind nach dem Ergebnis der Prüfung der Straßenbaubehörde auf die Errichtung der unter 1. bezeichneten Telekommunikationslinie zurückzuführen. Diese Bewertung beruht auf folgenden Tatsachen:

.....
.....
.....

Die Schäden sind zu beseitigen. Die angeordneten Maßnahmen dienen der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Ansprüche aus § 129 Abs. 3 TKG verjähren nach § 135 TKG i. V. m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in drei Jahren. Diese Frist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB aber erst mit dem Schluss des Jahres, in dem die Straßenbaubehörde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat. Die Verjährungsfrist ist nach § 199 Abs. 4 BGB auf höchstens zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs begrenzt. Diese Frist ist hier noch nicht abgelaufen.

Der Vorbehalt für etwaige Änderungen und Ergänzungen dient dazu, im Falle nicht ordnungsgemäßer Ausführung oder noch nicht bekannter Schäden geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Wenn angeordnet:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da eine gegenwärtige Gefahr für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs bzw. die Integrität des Straßengrundstücks besteht.

Die Prüfung der Verpflichtung des Wegenutzungsberechtigten hat hinter der Beseitigung dieser Gefahr zurückzustehen.

Wenn angeordnet:

Die Berechtigung zur Androhung einer Ersatzvornahme ergibt sich aus § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. m. §§ 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 Nr. 1, 66 Abs. 1 NPOG. Die angeordnete Maßnahme kann durch einen Dritten ausgeführt werden.

Führt der Wegenutzungsberechtigte die Leistung nicht fristgerecht aus, ist eine ersatzweise Vornahme geboten, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie den Schutz des Straßengrundstücks sicherzustellen.

Wenn angeordnet:

Die Berechtigung zur Androhung eines Zwangsgeldes ergibt sich aus § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. m. §§ 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 Nr. 2, 67 Abs. 1 NPOG. Die angeordnete Maßnahme kann nicht durch einen Dritten ausgeführt werden, ohne erheblichen Mehraufwand oder das Risiko einer Beschädigung der verlegten Leitungen auszulösen.

Führt der Adressat die Leistung nicht fristgerecht aus, ist die Androhung eines Zwangsgelds geboten, um ihn zur Ausführung anzuhalten. Die angedrohte Höhe wurde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ausführung für Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie den Schutz des Straßengrundstücks, der geschätzten Kosten einer Ausführung der Maßnahme sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Adressaten festgelegt.

Zu 4.: Kosten

Die Kosten für Maßnahmen nach §§ 129 Abs. 3 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte zu tragen. Verwaltungsgebühren fallen nicht an.

6. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Teil dieses Bescheides:

- ☐ Antrag
- ☐ Zustimmungsbescheid
- ☐ Bestandsdokumentation
- ☐
- ☐
- ☐

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben beim

- ☐ Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig.
- ☐ Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen.
- ☐ Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.
- ☐ Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.
- ☐ Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg.
- ☐ Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück.
- ☐ Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

.....

6.3 Muster 2.1: Mehrkosten – Anhörung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Datum

Telekommunikationslinie an der Straße mit Stationierung, Hausnummern o. ä. Erstattung von Mehraufwendungen nach § 129 Abs. 2, 4 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit höre ich für den oben genannten Wegebauastträger (im Folgenden:
Straßenbaubehörde) an zur

Erstattung von Mehraufwendungen

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der Straßenbaubehörde für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☐ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegende Zustimmung.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.
- ☐

2. Anzuordnende Erstattung

Benutzt ein Wegenutzungsberechtigter einen Verkehrsweg, hat er dem Unterhaltungspflichtigen nach § 129 Abs. 2 TKG die Mehrkosten zu ersetzen, die diesem bei der Unterhaltung des Verkehrswegs durch die Benutzung entstehen. Unterhaltungspflichtiger ist hier der o. g. Straßenbaulastträger.

Durch die Errichtung der Telekommunikationslinie sind bei der Unterhaltung Mehraufwendungen in Höhe von € entstanden.

Diese Mehrkosten sind entstanden wie folgt:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Straßenbaubehörde erwägt daher den Erlass eines entsprechenden Bescheides nach § 129 Abs. 4 TKG. Vor Erlass des Bescheides gebe ich jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Ich rege außerdem an, die Mehrkosten auf freiwilliger Basis zu übernehmen und dies innerhalb der oben genannten Frist mitzuteilen. Dies würde den Erlass eines diesbezüglichen Bescheids voraussichtlich entbehrlich machen.

Die Kontoverbindung lautet:

Inhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

Für Rückfragen oder zur Erläuterung stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

.....

6.4 Muster 2.2: Mehrkosten - Bescheid

Bearbeitet von

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Datum

Telekommunikationslinie an der Straße mit Stationierung, Hausnummern o. ä. Erstattung von Mehraufwendungen nach § 129 Abs. 2, 4 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich für den oben genannten Wegebausträger (im Folgenden:
Straßenbaubehörde) folgenden

Bescheid zur Erstattung von Mehraufwendungen

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der NLStBV für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☐ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegende Zustimmung.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.
- ☐

2. Angeordnete Erstattung

Durch die Errichtung der Telekommunikationslinie sind bei der Unterhaltung folgenden Mehraufwendungen in Höhe von € entstanden.

Hiermit wird angeordnet, dem Straßenbaulasträger diese Mehrkosten zu erstatten. Die Erstattung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens bis zum

Die Kontoverbindung lautet:

Inhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

3. Nebenbestimmungen

Es sind keine Nebenbestimmungen zu beachten.

4. Kosten

Eine Gebühr wird nicht erhoben.

5. Begründung

Benutzt ein Wegenutzungsberechtigter einen Verkehrsweg, hat er dem Unterhaltungspflichtigen nach § 129 Abs. 2 TKG die Mehrkosten zu ersetzen, die diesem bei der Unterhaltung des Verkehrswegs durch die Benutzung entstehen. Unterhaltungspflichtiger ist hier der o. g. Straßenbaulastträger.

Die oben genannten Mehrkosten sind entstanden wie folgt:

.....
.....
.....
.....
.....

Zu 4.: Kosten

Verwaltungsgebühren fallen nicht an.

6. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Teil dieses Bescheides:

- ☐ Antrag
- ☐ Zustimmungsbescheid
- ☐ Bestandsdokumentation
- ☐ Auszug aus Leistungsverzeichnis und Rechnung
- ☐ Auszug aus Urkalkulation
- ☐ Nachtragsangebot
- ☐

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben beim

- ☐ Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig.
- ☐ Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen.
- ☐ Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.
- ☐ Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.
- ☐ Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg.
- ☐ Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück.
- ☐ Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

.....

6.5 Muster 3.1: Änderung/Beseitigung – Anhörung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Datum

Telekommunikationslinie an der Straße mit Stationierung, Hausnummern o. ä. Änderung oder Beseitigung einer Telekommunikationslinie nach § 130 Abs. 1, 3, 4 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit höre ich für den oben genannten Wegebauastträger (im Folgenden:
Straßenbaubehörde) an zur

Änderung/Beseitigung einer Telekommunikationslinie

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der NLStBV für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☐ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegende Zustimmung.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.
- ☐

2. Anzuordnende Änderung/Beseitigung

Nach § 130 Abs. 1, 3 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte seine Telekommunikationslinie unter den unten genannten Voraussetzungen zu ändern oder zu beseitigen. Hier hat sich nach Errichtung der Telekommunikationslinie ergeben, dass sie

- ☐ den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt.
- ☐ die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert.
- ☐ der Ausführung einer beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht.

Konkret sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

.....
.....
.....

Es erscheinen daher folgende Maßnahmen erforderlich:

.....

.....
.....
.....

Die Arbeiten sind nach § 130 Abs. 3 TKG durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu bewirken.

Die Straßenbaubehörde erwägt daher den Erlass eines entsprechenden Bescheides nach § 130 Abs. 4 TKG. Vor Erlass des Bescheides gebe ich jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Ich rege außerdem an, die oben genannten Arbeiten auf freiwilliger Basis auszuführen und dies innerhalb der oben genannten Frist mitzuteilen. Dies würde den Erlass eines diesbezüglichen Bescheids voraussichtlich entbehrlich machen.

Für Rückfragen oder zur Erläuterung stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

.....

6.6 Muster 3.2: Änderung/Beseitigung – Bescheid

Bearbeitet von

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Datum

Telekommunikationslinie an der Straße mit Stationierung, Hausnummern o. ä. Änderung oder Beseitigung einer Telekommunikationslinie nach § 130 Abs. 1, 3, 4 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich für den oben genannten Wegebauastträger (im Folgenden:
Straßenbaubehörde) folgenden

Bescheid zur Änderung/Beseitigung einer Telekommunikationslinie

1. Benennung der Telekommunikationslinie

Ihr Unternehmen nutzt einen Verkehrsweg in Verwaltung der NLStBV für eine öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinie, die näher bezeichnet ist durch

- ☐ anliegenden Antrag.
- ☐ anliegende Zustimmung.
- ☐ anliegende Bestandsdokumentation.
- ☐

2. Angeordnete Maßnahme(n)

2.1 Änderung oder Beseitigung der Telekommunikationslinie

Die Telekommunikationslinie ist zu ändern oder zu beseitigen wie folgt:

.....
.....
.....
.....

Der Verkehrsweg ist nach der Änderung oder Verlegung nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen.

☐ Es werden die folgenden konkreten Arbeiten angeordnet:

.....
.....
.....

Die Arbeiten sind unverzüglich auszuführen, spätestens bis zum

2.2 Durchsetzung

☐ Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

☐ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung einer Ersatzvornahme an.

☐ Bereits jetzt drohe ich die Anordnung eines Zwangsgeldes an in Höhe von €.

3. Nebenbestimmungen

Es sind folgende anliegende Nebenbestimmungen zu beachten:

- ☐
- ☐
- ☐

Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen.

4. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten der oben genannten Arbeiten zu tragen. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

5. Begründung

Zu 2.: Angeordnete Maßnahme

Nach § 130 Abs. 1, 3 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte seine Telekommunikationslinie unter den unten genannten Voraussetzungen zu ändern oder zu beseitigen.

Hier hat sich nach Errichtung der Telekommunikationslinie ergeben, dass sie

- ☐ den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt
- ☐ die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert.
- ☐ der Ausführung einer beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht.

Konkret sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

.....
.....
.....

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Arbeiten sind nach § 130 Abs. 3 TKG durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu bewirken. Die Durchsetzung durch Bescheid ist zulässig durch § 130 Abs. 4 TKG.

Der Verkehrsweg ist nach Beendigung der Arbeiten nach § 129 Abs. 3 S. 1 TKG vollständig wieder Instand zu setzen.

Instandsetzung meint dabei die Wiederherstellung des Verkehrsweges nach den geltenden Regeln der Straßenbautechnik in den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand (s. Reichert in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 71 TKG, Rn. 7 m. w. N.).

Wenn angeordnet:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da eine gegenwärtige Gefahr oder Einschränkung für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs bzw. die Integrität des Straßengrundstücks besteht. Die Prüfung der Verpflichtung des Wegenutzungsberechtigten hat hinter der Beseitigung dieser Gefahr bzw. Einschränkung zurückzustehen.

Wenn angeordnet:

Die Berechtigung zur Androhung einer Ersatzvornahme ergibt sich aus § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. m. §§ 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 Nr. 1, 66 Abs. 1 NPOG. Die angeordnete Maßnahme kann durch einen Dritten ausgeführt werden.

Führt der Wegenutzungsberechtigte die Leistung nicht fristgerecht aus, ist eine ersatzweise Vornahme geboten, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie den Schutz des Straßengrundstücks sicherzustellen.

Wenn angeordnet:

Die Berechtigung zur Androhung eines Zwangsgeldes ergibt sich aus § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. m. §§ 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 Nr. 2, 67 Abs. 1 NPOG. Die angeordnete Maßnahme kann nicht durch einen Dritten ausgeführt werden, ohne erheblichen Mehraufwand oder das Risiko einer Beschädigung der verlegten Leitungen auszulösen.

Führt der Adressat die Leistung nicht fristgerecht aus, ist die Androhung eines Zwangsgelds geboten, um ihn zur Ausführung anzuhalten. Die angedrohte Höhe wurde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ausführung für Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie den Schutz des Straßengrundstücks, der geschätzten Kosten einer Ausführung der Maßnahme sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Adressaten festgelegt.

Zu 4.: Kosten

Die Kosten sind nach § 130 Abs. 1, 3 TKG durch den Wegenutzungsberechtigten zu tragen. Verwaltungsgebühren fallen nicht an.

6. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Teil dieses Bescheides:

- ☐ Antrag
- ☐ Zustimmungsbescheid
- ☐ Bestandsdokumentation
- ☐
- ☐
- ☐

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben beim

- ☐ Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig.
- ☐ Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen.
- ☐ Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.
- ☐ Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.
- ☐ Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg.
- ☐ Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück.
- ☐ Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

.....

Die vorliegende Broschüre steht Ihnen als Download auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, www.mw.niedersachsen.de, unter der Rubrik „Digitale Infrastruktur“ zur Verfügung.

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Referat 12: Digitale Infrastruktur
Friedrichswall 1
30159 Hannover
www.mw.niedersachsen.de

Stand:

Januar 2023

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Niedersächsischen Landesregierung, nicht zur Wahlkampfwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Haftungsausschluss:

Dieser Leitfaden ist als Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis zu verstehen. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte.